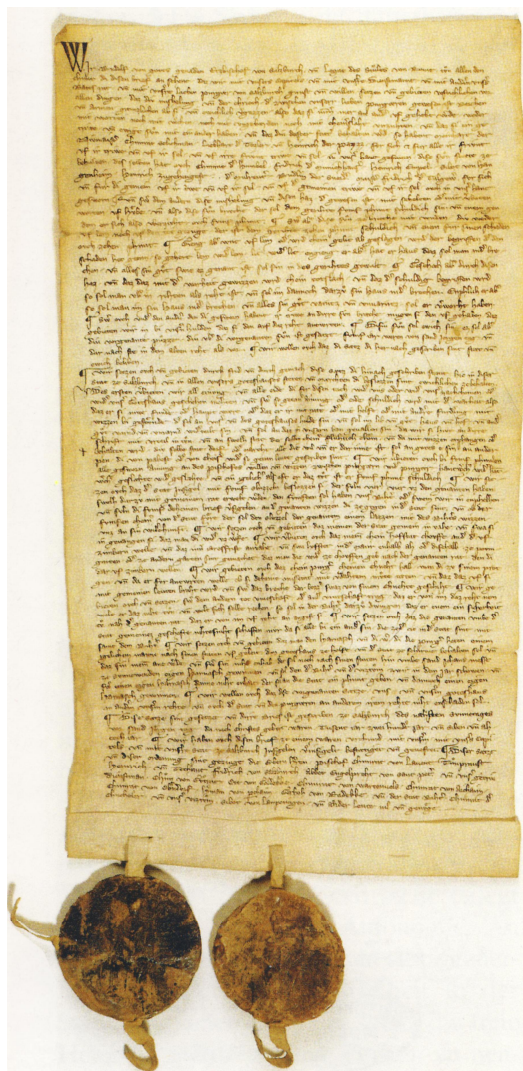


725 Jahre Sühnebrief (1287 – 2012) – Teil II von Garde-Cornett Dipl.-Ing.(FH) Albert Schempp

Während des gesamten Jahres 2012 erinnerte die Bürgergarde der Stadt Salzburg mit verschiedenen Veranstaltungen an das Jubiläum „725 Jahre Sühnebrief (1287 – 2012)“. Beginnend mit der szenischen Darstellung der Ereignisse vom 20. April 1287 im Zusammenspiel mit der Kleingmainer Theatergruppe über die Mitwirkung bei der Wiedereröffnung des Rathauses der Stadt Salzburg, dem Fest zur Festspieleröffnung, dem Rupertikirtag 2012 mit eigenem Sonderdruck und der ORF Langen Nacht der Museen schließt sich der Jubiläumsreigen mit der Martinifeier 2012 mit anschließendem Stachelschießen (eigene Gästeklasse) am 10. November 2012 und dem Sternschießen am 31. Dezember 2012. Unter Hinweis auf den anlässlich des Jubiläums „725 Jahre Sühnebrief (1287 – 2012)“ in der Maiausgabe 2012 der SVK veröffentlichten ersten Teil, folgt in dieser Ausgabe eine nähere Betrachtung des Inhaltes des *Sühnebriefes*.



Der Sühnebrief vom 20. April 1287 / Ausschnitt.
Die Originalurkunde befindet sich im Haus-, Hof-
und Staatsarchiv in Wien.

4. Der Sühnebrief

Nach Artikel 10 des Preßburger Friedensvertrages¹ vom 25.12.1805 fiel Salzburg erstmals an Österreich; nach sechs Jahren bayerischer Zugehörigkeit in den Jahren 1810 - 1816 ging Salzburg im Jahr 1816 endgültig an Österreich über. Nach Artikel 208 des Friedensvertrags von Saint-Germain² aus dem Jahr 1919 – das Original ist lt. ORF-Bericht vom 11. November 2008 nicht mehr auffindbar³ – ging damit das auf österreichischem Boden befindliche Eigentum der Monarchie auf die Republik Österreich über – so auch alle Archivalien. Das Original des *Sühnebriefes* befindet sich daher heute im Besitz des Haus-, Hof- und Staatsarchives in Wien⁴ und besteht aus zwei Teilen. Das obere Drittel der Urkunde behandelt den Stadtfrieden, der die Auseinandersetzungen zwischen den *armen* und *reichen* Bürgern der Stadt Salzburg offiziell für beendet erklärte, die übrigen zwei Drittel enthalten das älteste, schriftlich vorliegende Stadtrecht der Stadt Salzburg. Die Urkunde trug ursprünglich drei Siegel – das Siegel des Erzbischofs und des Domkapitels blieben erhalten, das Siegel der Stadt Salzburg ging leider verloren.⁵

5. Der Stadtfrieden

Der Text zum *Stadtfrieden*⁶ beginnt mit den Worten *Wir Rudolf von gotes genaden Erzbischof von salzburch un Legat des Stules von Rome ...* und hält fest, dass ... *die mishelung⁷ un der chriech⁸ der zwischen unseren lieben purgaeren gewesen ist reichen und armen gänzlichen ab sei⁹ un ewichlich vergezzen ...* Zur Sicherstellung der dauerhaften Einhaltung dieses Stadtfriedens wurden die bereits unter Punkt 3¹⁰ angeführten Vertreter der beiden Streitparteien namentlich genannt und mussten jeweils auf Treue und Gewissen die Einhaltung dieser Bestimmungen – auch im Namen ihrer Anhänger – beschwören.

Die zweite Hälfte des *Stadtfriedens* hält – für den Fall des Bruchs des Stadtfriedens bereits für Beleidigungen vergleichsweise hohe Geldstrafen – jeweils *fünf Pfund Pfennige* an das „Streitopfer“ und an das Stadtgericht – fest. Für leichte Verwundungen waren schon jeweils *zehn Pfund Pfennige* an den Geschädigten und an das Stadtgericht zu zahlen. In Hinblick auf die Strafen für schwere Verwundungen, die Lähmung, Verstümmelungen oder den Tod zur Folge hatten, ist bemerkenswert, dass diese noch dem Prinzip „Auge um Auge – Zahn um Zahn“ folgten.

6. Das Stadtrecht

Das älteste, schriftlich vorliegende Stadtrecht der Stadt Salzburg¹¹ beginnt mit den Worten *Wir setzen ouch un gebieten durch frid un durch gemach ... hie in diser stat ze salzburch...* und verdeutlicht mit dem weiterführenden Text ... *un in allen unseres goteshauses steten un maerchten ...*, dass dieses Stadtrecht nicht nur für die Stadt Salzburg, sondern auch für alle anderen Städte und Märkte des damaligen Erzbistums Geltung hatte und zu befolgen war.

725 Jahre Sühnebrief (1287 – 2012) – Teil II
von Garde-Cornett Dipl.-Ing.(FH) Albert Schempp

Die im Nachfolgenden überblicksartig dargestellten 10 Artikel dieses Stadtrechtes regelten die wesentlichen Pflichten und Rechte der damaligen Stadtbevölkerung – im Zentrum steht dabei jedoch die Festigung der erzbischöflichen Macht.

Artikel 1 enthält das Verbot von Einungen¹² gegen den Fürsterzbischof. Einzelne Einungen hatten in der Vergangenheit die Einnahmen aus dem Salzhandel bedroht. Aus diesem Grund wurden für den Fall des Verstoßes gegen diese Bestimmungen drakonische Strafen – beispielsweise die Beschlagnahme von Besitz, Haus und Hof und die Todesstrafe – verfügt.

Artikel 2 verbietet Einungen zwischen gleichen sozialen Bevölkerungsschichten – Bürger gegen Bürger, Handwerker gegen Handwerker, usw. Im Unterschied zu den Strafen aus Artikel 1 fallen die Strafen in Artikel 2 mit Geldbußen von *fünf Pfund Pfennigen* deutlich geringer aus – ungeachtet dessen handelte es sich aber trotzdem um hohe Geldstrafen.

Artikel 3 gewährt einen ersten Einblick in die Struktur der damaligen Stadtgemeinde – neben dem Stadtrichter wirkten weitere Personen an der Stadtverwaltung mit. Diese *Genannten*¹³ wurden – so wie der Stadtrichter – vom Erzbischof bestimmt und nahmen als Beisitzer an den Sitzungen des Stadtgerichtes teil. Aus dem Kreise dieser *Genannten* wurden vier Schlüsselherren gewählt, die je einen Schlüssel zum Stadtsiegel¹⁴ aufzubewahren hatten. Nur zusammen mit dem fünften Schlüssel, den der Stadtrichter verwahrte, war der gemeinsame Zugriff auf das Stadtsiegel möglich, um damit beschlossenen Urkunden Rechtskraft zu verleihen.

Artikel 4 bestimmt, dass unrechtmäßig erworbener Gemeindegrund wieder zurückzugeben war.

Artikel 5 enthält das Verbot, Baugrund zu erwerben, ohne diesen binnen Jahresfrist bebauen zu wollen. Die Bestimmungen dieses Artikels sollten Bauland sichern, damit Mehreinnahmen aus dem *Burgrechtspfennig*¹⁵ bringen¹⁶ und verdeutlichen einmal mehr, dass manche Probleme die Jahrhunderte überdauerten und noch heute die Stadtverwaltung beschäftigen.

Artikel 6 hält fest, dass Bürger nur dann Knechte anstellen durften, wenn diese auch im Hause ihres Herrn wohnen konnten. Zudem wurden die Bürger verpflichtet, für durch diese Knechte verursachte Schäden Schadenersatz zu leisten.

Artikel 7 enthält das Verbot der Selbstjustiz – die beabsichtigte Etablierung der Autorität des Stadtgerichtes setzte sich aber nur allmählich durch.

Artikel 8 legt fest, dass die *Genannten* nur dann Beschlüsse treffen konnten, wenn Stadtrichter und alle *Genannten*, die in der Stadt wohnten, anwesend waren.

Artikel 9 verpflichtet mit den Worten *Wir setzen ouch un gebieten daz man den harnasch un di wer*¹⁷ *di die purgar heten einem jeglichen manne nach sinen staten*¹⁸ *uf geleit dem goteshaus ze helfe un der stat ze schirme behalten sol ...* die bereits vorhandene, bewaffnete Bürgerschaft – heute erinnert die Bürgergarde der Stadt Salzburg an diese Tradition – Harnisch und Waffen zum Schutze des Gotteshauses und der Stadt

725 Jahre Sühnebrief (1287 – 2012) – Teil II
von Garde-Cornett Dipl.-Ing.(FH) Albert Schempp

Salzburg vor- und instandzuhalten. Jene Bürger, die weder über Harnisch noch Waffen verfügten, mussten diese innerhalb von zwei Monaten anschaffen. Die Bestimmungen dieses Artikels wurden zweimal jährlich kontrolliert – wer weder Harnisch noch Waffen vorweisen konnte, musste eine Geldstrafe in Höhe von *einem Pfund Pfennige* an das Stadtgericht bezahlen und trotzdem Harnisch sowie Waffen anschaffen.

Artikel 10 hält schließlich fest, dass die im Stadtrecht erlassenen Bestimmungen keinerlei andere fürsterzbischöfliche oder bürgerliche Rechte beeinträchtigen sollten.

Abschließende Bemerkungen

Dem *Sühnebrief* vom 20. April 1287 kommt die besondere Bedeutung des ersten, schriftlich vorliegenden Stadtrechtes und der darin enthaltenen, ersten Erwähnung einer zur Bewaffnung verpflichteten Bürgerschaft in der Stadt Salzburg zu. Das aus dem Jahr 1249 stammende, älteste erhaltene Siegel der Stadt Salzburg, das sich auf einer Urkunde des Abtes Richker von St. Peter findet, zeigt einen Stadtturm, zwei Tortürme und eine zinnenbewehrte Stadtmauer – in Verbindung mit der Inschrift *sigillum civium Salceburgensium*¹⁹ liegen somit Zeugnisse einer bestehenden, wehrhaften Stadtgemeinde bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts vor.²⁰ Diese Wehrhaftigkeit bekam beispielsweise Herzog Heinrich von Niederbayern zu spüren, als er Mitte des 13. Jahrhunderts versuchte, Erzbischof Ulrich I. bei seinem Einzug in die Stadt Salzburg zu unterstützen – beide Angriffe innerhalb eines Jahres konnten durch die bewaffnete Bürgerschaft der Stadt Salzburg erfolgreich abgewehrt werden.²¹

Einerseits besteht die Hoffnung, dass durch Recherchen in weiteren Urkunden aus dem 13. Jahrhundert zusätzliche Erkenntnisse zum Themenkreis „Bewaffnete Bürgerschaft der Stadt Salzburg“ gewonnen werden können. Andererseits ist es schon erstaunlich, auf welchem Weg manche Probleme die Jahrhunderte überdauern. Unter Hinweis auf die Themenkreise „Zuwanderung“ und „Grundverkehr“ bleibt zu hoffen, dass sich „aus der Geschichte lernend“ auch dafür langfristig bestehende Lösungen finden lassen ...

¹ Internet: http://de.wikipedia.org/wiki/Friede_von_Pressburg, zuletzt aufgerufen am 13.7.2012.

² Internet: http://de.wikipedia.org/wiki/Vertrag_von_Saint-Germain, zuletzt aufgerufen am 13.7.2012.

³ Internet: <http://wiev1.orf.at/stories/321225>, zuletzt aufgerufen am 13.7.2012.

⁴ H. Hinterstoisser, G. Korell, F. Zaisberger (Red.): Die Bürgergarde der Stadt Salzburg (1287 – 2005). Salzburg 2005, S. 25. (= Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde; Ergänzungsband 21).

⁵ P.M. Lipburger, R. Wilflinger: Vom Stadtrecht zur Bürgerbeteiligung – Ausstellungskatalog 700 Jahre Stadtrecht von Salzburg. 1. Auflage. Salzburg 1987, S. 10.

⁶ F.D. Zillner: Geschichte der Stadt Salzburg – Band II/1, Salzburg 1890, S. 248 – 252.

⁷ mittelhochdeutsches Wort für *Zwietracht*

⁸ mittelhochdeutsches Wort für *Streit, Kampf, Krieg*

⁹ mittelhochdeutsche Formulierung für *endgültig beendet sei*

¹⁰ A. Schempp: 725 Jahre Sühnebrief (1287 – 2012) - Salzburger Volkskultur, 36. Jg., Mai 2012, 1. Auflage, Salzburg 2012, S. 113 – 116.

¹¹ H. Dopsch: *Vom Stadtrecht zur Bürgerbeteiligung – Festschrift 700 Jahre Stadtrecht von Salzburg*, Salzburger Museum Caronlino Augusteum, 1. Auflage, Salzburg 1987, S. 31 – 36.

¹² mittelhochdeutsches Wort für *Kartell*

725 Jahre Sühnebrief (1287 – 2012) – Teil II von Garde-Cornett Dipl.-Ing.(FH) Albert Schempp

¹³ H. Klein u. H. Dopsch erkennen in den *Genannten* der ersten Generation jene Zeugen, die den Stadtfrieden unterschrieben. P.F. Kramml deutet die Bezeichnung *Genannte* mit jenen Personen, deren Namen vor versammelter Gemeinde aufgerufen wurden.

¹⁴ Erst durch das Aufbringen des Stadtsiegels erlangte der Inhalt der städtischen Urkunden Rechtsgültigkeit

¹⁵ Grundzins, Grundsteuer

¹⁶ P. F. Kramml: *Salzburgs erstes Stadtrecht – 725 Jahre „Sühnebrief“* – Landesgeschichte aktuell, Nr. 189, April 2012, 1. Auflage, Salzburg 2012, S. 30.

¹⁷ mittelhochdeutsches Wort für *Waffen*

¹⁸ mittelhochdeutsche Formulierung für *nach seinem Vermögen*

¹⁹ *Siegel der Salzburger Bürger*

²⁰ H. Dopsch: *Die Geschichte Salzburgs – Stadt und Land*, Band I/2, 1. Auflage, Salzburg 1983, S. 696

²¹ H. Dopsch: *Vom Stadtrecht zur Bürgerbeteiligung – Festschrift 700 Jahre Stadtrecht von Salzburg*, Salzburger Museum Carolino Augusteum, 1. Auflage, Salzburg 1987, S. 29.